
STATUTEN



winterhilfe

Schweiz

...

secours suisse d'hiver

soccorso svizzero d'inverno

succurs svizzer d'enviern

NAME UND SITZ

ARTIKEL 1

- 1** Unter dem Namen «Winterhilfe Schweiz», «Secours suisse d'hiver», «Soccorso svizzero d'inverno», «Succurs svizzer d'enviern» (nachstehend Winterhilfe genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Sitz des Vereins ist Zürich.
- 2** Die Winterhilfe ist ein gesamtschweizerisch tätiges Hilfswerk. Für die Realisierung der Ziele der Winterhilfe sind neben dem Zentralverband vor allem die Kantonalorganisationen verantwortlich.
- 3** Die Winterhilfe ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

ARTIKEL 2

ZIELE

- 1** Die Winterhilfe hilft in erster Linie mit finanziellen Zuwendungen, Naturalleistungen oder anderen Dienstleistungen, um Notlagen zu überbrücken.
- 2** Die Winterhilfe strebt in Ergänzung zur Soforthilfe eine nachhaltige Hilfe an, um längerfristig das Entstehen erneuter Notlagen zu verhindern.
- 3** Die Winterhilfe informiert über weitergehende Hilfemöglichkeiten oder vermittelt Hilfesuchende an geeignete Beratungsstellen.
- 4** Sie kann eigene Projekte durchführen oder als indirekte Hilfe Projekte anderer gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen fördern, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche den Zielen der Winterhilfe entsprechen.
- 5** Die Winterhilfe nutzt alle Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und anderen Hilfswerken und stimmt dabei ihre Tätigkeit ihnen gegenüber ab.
- 6** Die Winterhilfe nimmt Bund, Kantone und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.
- 7** Die Winterhilfe gewährleistet Einheitlichkeit im Auftreten, Handeln und Erscheinungsbild und richtet ihre Tätigkeit nach ihrem Leitbild aus.

ARTIKEL 3

KANTONAL-ORGANISATIONEN

- 1** Zur Durchführung der Aufgaben der Winterhilfe bestehen in jedem Kanton Winterhilfe-Organisationen, für welche diese Statuten verbindlich sind. Die Kantonalorganisationen müssen ihrerseits juristische Personen sein. Als Organe der Winterhilfe auf kantonaler Ebene erfüllen die Kantonalorganisationen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband.
- 2** An der Spitze der Kantonalorganisationen steht ein kantonales Winterhilfekomitee, in welchem die verschiedenen Kantonsteile, verwandte Organisationen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens vertreten sein sollen.
- 3** Im Übrigen stellen die Kantonalorganisationen die notwendigen rechtlichen Bestimmungen auf. Im Rahmen ihrer Kompetenzen passen sie ihre Organisation, ihre Aktivitäten und Leistungen den besonderen Verhältnissen ihres Kantons an. Die rechtlichen Grundlagen der Kantonalorganisationen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

ARTIKEL 4

MITGLIEDSCHAFT IM ZENTRALVERBAND

- 1** Mitglieder des Zentralverbandes sind in erster Linie die Kantonalorganisationen als Hauptaufgabenträger der Winterhilfe. Dem Zentralverband können weitere Organisationen angehören, welche die Ziele der Winterhilfe unterstützen.
- 2** Die Aufnahme der Mitglieder in den Zentralverband erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

3 Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres der Winterhilfe mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

4 Bei Austritt einer Kantonalorganisation aus dem Zentralverband darf die Bezeichnung «Winterhilfe» sowie das gemeinsame Symbol der Winterhilfe nicht mehr verwendet werden.

5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Delegiertenversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen der Winterhilfe zuwiderhandelt oder seinem Ansehen schadet.

ARTIKEL 5

MITTEL DER WINTERHILFE

1 Zur Beschaffung der für ihre Hilfstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel führt die Winterhilfe jährlich mindestens eine gesamtschweizerisch abgestimmte Geldsammlung bei der Bevölkerung durch. Für die Durchführung der gesamtschweizerischen Sammlung sind die Kantonalorganisationen und der Zentralverband gemeinsam verantwortlich.

2 Die Einnahmen der gesamtschweizerischen Geldsammlung stehen den Kantonalorganisationen zur Verfügung.

3 Die Kantonalorganisationen unternehmen ihrerseits Anstrengungen, um sich weitere Mittel durch Sammlungen, Standaktionen, Legate usw. zu beschaffen. Diese Mittel verbleiben ausschliesslich der Verwendung durch die betreffenden Kantonalorganisationen überlassen. Der Zentralverband koordiniert und unterstützt die Kantonalorganisationen bei ihren Sammlungsaktivitäten.

4 Die Kantonalorganisationen entrichten dem schweizerischen Zentralverband einen festen Beitrag zur Deckung des effektiven Sammelaufwandes und zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben. Der Beitrag wird aufgrund eines Finanzplanes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Finanzplan ist jährlich zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Weitere finanzielle Leistungspflichten der Kantonalorganisationen gegenüber dem Zentralverband bestehen nicht.

5 Über die Verwendung der vom Zentralverband direkt gesammelten bzw. der ihm direkt zukommenden Beiträge und Legate entscheidet der Zentralvorstand.

6 Organisationen, welche dem Zentralverband angehören, weil sie die Ziele der Winterhilfe unterstützen, entrichten einen festen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

ARTIKEL 6

SCHWEIZERISCHER WINTERHILFE- FONDS

1 Die für die Werbe- und Verwaltungskosten nicht benötigten, dem Zentralverband zufließenden Mittel werden in einen besonderen Ausgleichsfonds des Zentralverbandes, den «Schweizerischen Winterhilfefonds», gelegt.

2 Die Mittel des Schweizerischen Winterhilfefonds werden auf Grund besonderer Gesuche der Kantonalorganisationen durch den Zentralvorstand eingesetzt. Gesuche um Zuweisung eines Beitrages aus dem Winterhilfefonds können eingereicht werden, wenn eine besondere Notlage in einem Kanton vorliegt, die eigenen Mittel der Kantonalorganisationen nicht ausreichen oder wenn eine besondere Aufgabe durchgeführt werden soll.

3 Die Winterhilfe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Projekte unterstützen und gesamtschweizerische Hilfsaktionen durchführen. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Zentralvorstand. Die Gründung besonderer Stiftungen obliegt der Delegiertenversammlung.

ARTIKEL 7

GESCHÄFTS- JAHR

1 Das Geschäftsjahr der Winterhilfe dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

ARTIKEL 8

AUFGABEN DES ZENTRAL- VERBANDES

1 Der Zentralverband ist die Dachorganisation der Kantonalorganisationen. Er trägt die übergeordnete Verantwortung für alle Aktivitäten der Winterhilfe, sorgt für deren Gesamtkoordination und vertritt die Interessen der Winterhilfe auf nationaler Ebene.

2 Der Zentralverband erlässt Konzepte und Richtlinien für die Aufgabenerfüllung der Winterhilfe und unterstützt die Kantonalorganisationen in ihrer Arbeit durch Dienstleistungen und Beratung.

ARTIKEL 9

ORGANE DES ZENTRAL- VERBANDES

1 die Organe des Zentralverbandes sind:
die Delegiertenversammlung;
der Zentralvorstand;
die Revisionsstelle.

2 Zur Unterstützung stehen den Organen folgende Gremien zur Verfügung:
der Arbeitsausschuss;
die Fachausschüsse;
das Zentralsekretariat;
die Nationale Winterhilfe-Konferenz;
das Patronatskomitee.

ARTIKEL 10

DELEGIERTEN- VERSAMMLUNG

1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Winterhilfe und besteht aus höchstens 80 Delegierten. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Zentralvorstand, ein Fünftel der Mitglieder der Winterhilfe oder fünf Kantonalorganisationen können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

2 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Decharge-Erteilung;
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages des Zentralverbandes;
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages der Kantonalorganisationen an den Zentralverband; Festlegung des Beitrages der übrigen Mitglieder;
- e) Wahl des Zentralvorstandes;
- f) Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten und zweier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über das Leitbild;

- i) Statutenrevision;
 - j) Gründung besonderer Stiftungen;
 - k) Aufnahme von Mitgliedern in den Zentralverband;
 - l) Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees;
 - m) Ausschluss von Mitgliedern;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung der Winterhilfe.
- 3** Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) aus den Vertretern der Kantonalorganisationen;
 - b) aus den Vertretern der übrigen Mitglieder des Zentralverbandes;
 - c) aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes;
 - d) aus den Mitgliedern des Patronatskomitees.
- 4** Die Kantonalorganisationen delegieren aufgrund des Wohnbevölkerungsanteils ihres Kantons je 1–3 Abgeordnete. Die übrigen Mitglieder des Zentralverbandes besitzen je 1 Delegiertenstimme. Die Mitglieder des Patronatskomitees sowie des Zentralvorstandes besitzen kein Stimmrecht.
- 5** Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zu einer Beschlussfassung nach Artikel 10 Abs. 2 i) und n) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs der Anwesenden nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit besitzt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6** Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste wenigstens drei Wochen im Voraus zukommen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung müssen wenigstens zwei Monate im Voraus beim Zentralsekretariat eingereicht werden.

ARTIKEL 11

1 Der Zentralvorstand besteht aus der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten, zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie sechs bis neun weiteren Mitgliedern. Bei der Besetzung des Zentralvorstandes sind nach Möglichkeit die Landessprachen zu berücksichtigen.

2 Der Zentralvorstand befindet über alle wichtigen laufenden Geschäfte. Im einzelnen besitzt er folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Nationalen Winterhilfekonferenz;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle und der Jahresrechnung;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlags des Zentralverbandes;
- e) Beschlussfassung über Konzepte für die Aufgabenerfüllung der Winterhilfe und Festlegung mittelfristiger Schwerpunkts- und Finanzpläne;
- f) Wahl der Zentralsekretärin /des Zentralsekretärs;
- g) Genehmigung des Stellenplans und der Besoldungen des Zentralsekretariates;
- h) Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und des Verantwortungsbereiches des Zentralsekretariates;
- i) Regelung der Funktionsweise des Zentralvorstandes, der Finanzkompetenzen sowie der Unterschriftenberechtigung;
- j) Ernennung von Fachausschüssen;
- k) Genehmigung der rechtlichen Grundlagen der Kantonalorganisationen;

l) Zuteilung der Beiträge aus dem Schweizerischen Winterhilfefonds;

m) Nomination von Delegierten in andere Institutionen.

3 Der Zentralvorstand tagt unter dem Vorsitz der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten und im Verhinderungsfall einer bzw. eines der Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, jährlich jedoch mindestens zweimal. Jedes Zentralvorstandsmitglied kann die Einberufung einer Zentralvorstandssitzung verlangen.

4 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs der Anwesenden nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit besitzt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. In diesem Fall entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten.

6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt.

7 Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

ARTIKEL 12

ARBEITSAUSSCHUSS

1 Der Zentralvorstand bestellt einen Arbeitsausschuss zur Erledigung laufender Geschäfte, welche ihm vom Zentralvorstand zugewiesen werden. Der Arbeitsausschuss erstattet dem Zentralvorstand Bericht über seine Tätigkeit.

2 Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten, sowie den beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Er wird nach Bedarf von der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten einberufen.

ARTIKEL 13

FACHAUSSCHÜSSE

1 Die Fachausschüsse sind in der Regel zeitlich beschränkt tätige Gremien zur Bearbeitung von fachspezifischen Aufgaben.

2 Die Fachausschüsse werden vom Zentralvorstand eingesetzt. Der Zentralvorstand weist ihnen die Kompetenzen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Projekte zu.

ARTIKEL 14

ZENTRALSEKRETARIAT

1 Dem Zentralsekretariat steht die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär vor. Die Zentralsekretärin /der Zentralsekretär ist in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen verantwortlich für die wirksame und wirtschaftliche Erbringung der gesamten Winterhilfe-Tätigkeiten.

2 Das Zentralsekretariat sorgt speziell für eine bedarfsgerechte und rationelle Unterstützung der Kantonalorganisationen, die Organisation der Mittelbeschaffung gemeinsam mit den Kantonalorganisationen, eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen dem Zentralverband und seinen Mitgliedern. Ausserdem bereitet es im Auftrage des Zentralvorstandes die Sitzungen der Organe und Gremien der Winterhilfe vor.

3 Die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär wohnt den Sitzungen der Organe und Gremien der Winterhilfe von Amtes wegen mit beratender Stimme bei, leitet die Nationale Winterhilfe-Konferenz und vertritt die Winterhilfe zusammen mit der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten nach aussen.

NATIONALE WINTERHILFE- KONFERENZ

ARTIKEL 15

1 Die Nationale Winterhilfe-Konferenz ist zentrales beratendes Organ der Winterhilfe. Es wirkt bei wichtigen Meinungsbildungsprozessen mit, bespricht und koordiniert gemeinsame Aktivitäten und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kantonalorganisationen.

2 Die Nationale Winterhilfe-Konferenz vereinigt die Präsidentinnen/Präsidenten und die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kantonalorganisationen. Sie treffen sich getrennt oder vereinigt auf nationaler sowie bei Bedarf regionaler Ebene und tagen jährlich mindestens einmal. Stellvertretung ist möglich, jedoch sollten die Kantonalorganisationen durch wenigstens ein Mitglied ihres Komitees vertreten sein. Ferner werden zur Nationalen Winterhilfe-Konferenz auch die Mitglieder des Zentralvorstandes eingeladen.

PATRONATS- KOMITEE

ARTIKEL 16

1 Das Patronatskomitee hat die Aufgabe, die Ziele der Winterhilfe und ihre Tätigkeit ideell zu unterstützen.

2 Das Patronatskomitee setzt sich aus bekannten Persönlichkeiten aus Kirchen, Politik und Wirtschaft zusammen. Die Kantonalorganisationen sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes haben ein Vorschlagsrecht.

REVISIONS- STELLE

ARTIKEL 17

1 Eine neutrale und befähigte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Zentralverbandes auf ihre Ordnungsmässigkeit und sorgt für eine transparente Berichterstattung.

2 Die Revisionsstelle prüft ausserdem im Auftrage der Delegiertenversammlung die Zweckmässigkeit des Finanz- und Rechnungswesens sowie die beschluss-, voranschlags- und statutenkonforme Verwendung der Mittel.

3 Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

VERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG

ARTIKEL 18

1 Das bei der Auflösung der Winterhilfe noch vorhandene Vermögen ist Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung noch vorhandenen Vermögens.

INKRAFT- TRETEN

ARTIKEL 19

1 Vorstehende Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Winterhilfe vom 3. Oktober 1996 in Bern angenommen worden. Sie treten am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1969.

2 Artikel 1 Abs.1 und Artikel 11 Abs.5 und Abs.7 wurden mit Delegiertenversammlungsbeschluss vom 23. Oktober 2002 in Luzern geändert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

3 Mit Delegiertenversammlungsbeschluss vom 31. Oktober 2008 in Liestal wurden Artikel 2 geändert und erweitert, Artikel 10, lit. b neu eingefügt und die Artikel 11 lit. e und 15 Abs. 2 geändert. Die Änderungen traten sofort in Kraft.

Für eine Schweiz ohne Armut

...

Clausiusstrasse 45
8006 Zürich

Telefon 044 269 40 50
Fax 044 269 40 55

info@winterhilfe.ch
www.winterhilfe.ch

Postkonto
80-8955-1